

Technische Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen des Landkreises Rastatt und der Stadt Baden-Baden

Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis	4
2	Allgemeines.....	5
2.1	Geltungsbereich	5
2.2	Allgemeine Vorschriften	5
2.3	Abstimmung mit der ILS Mittelbaden	5
2.4	Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle	6
2.5	Zertifizierte Planer und Fachfirmen.....	6
2.6	Anerkennungsbestätigung.....	6
3	Alarmübertragung von einer BMA auf eine AES in der ILS Mittelbaden.....	7
3.1	Gestattung für den Betrieb von AES für Brandmeldeanlagen in der ILS	7
3.2	Übertragungswege	7
3.3	Übertragungseinrichtungen	7
3.4	Übertragung einer Brandmeldung durch eine BMA auf eine AÜA in der ILS	8
4	Aufschaltung und Betrieb einer BMA auf eine AÜA in der ILS Mittelbaden	9
4.1	Vertragliche Voraussetzung zur Aufschaltung von BMA auf eine AES in der ILS	9
4.2	Installation einer zugelassenen Übertragungseinheit.....	9
4.3	Weitere Voraussetzungen für den Anschluss	9
4.4	Aufschaltung der BMA durch den Betreiber.....	9
4.5	Mängel beim Aufschaltungstermin.....	10
4.6	Wechsel des Betreibers einer BMA	10
4.7	Dauerhafte Abschaltung einer ÜE	10
5	Revision der aufgeschalteten Brandmeldeanlagen bzw. der ÜE.....	11
5.1	Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten	11
5.2	Betreiberkennwort	11
5.3	Abmeldedauer	11
6	Verantwortung	12
6.1	Verantwortung des Betreibers der BMA	12
6.2	Verantwortung des Betreibers einer HCS	13
7	Kostenersatz	13
7.1	Fehlalarmierungen	13
7.2	Dienstleistungen.....	13
8	Technische Vorgaben	14
8.1	Feuerwehrlaufstelle (Feuerwehrstützpunkt).....	14
8.2	Blitzleuchte.....	14
8.3	Feuerweherschließungen.....	14

8.4	Feuerwehrschlüsseldepot.....	14
8.5	Feuerwehrschlüsseldepotadapter.....	15
8.6	Freischaltelement.....	15
8.6.1	Allgemeines	15
8.6.2	Art der Schließung	15
8.7	Feuerwehrbedienfeld.....	15
8.8	Feuerwehrranzeigetableau und Feuerwehrinformationszentrum	15
9	Brandmelder.....	16
9.1	Allgemeines	16
9.2	Fehlalarme	16
9.3	Melderbeschriftung.....	16
9.4	Brandmelder in Doppelböden, Zwischendecken oder Lüftungskanälen.....	16
9.5	Geräte zum Heben / Öffnen von Bodenplatten, Deckenplatten u. ä.....	16
10	Brandmeldezentrale.....	17
10.1	Allgemein	17
10.2	Kennzeichnung	17
10.3	Sicherung gegen Manipulation	17
10.4	Unterzentralen.....	17
10.5	Parallelanzeigen von Feuermeldungen als Anlaufpunkt für die Feuerwehr.....	17
10.6	Betriebsarten.....	17
11	Löschanlagen	18
11.1	Allgemein	18
11.2	Sprinkleranlagen	18
11.3	Sonstige automatische Löschanlagen	18
12	Sonstige Hinweise	19
12.1	Ansteuerung externer Einrichtungen	19
12.2	Rückstellung der BMA.....	19
12.3	Meldergruppenpläne (Feuerwehrlaufkarten).....	19
12.3.1	Allgemein	19
12.3.2	Freigabe der Meldergruppenpläne	19
12.4	Feuerwehrpläne	19
12.5	Umrüstung der BMA oder ihrer ÜE.....	19
12.6	Kündigung des Teilnehmeranschlusses	20

1 Abkürzungsverzeichnis

AES	Alarmempfangssystem
AÜA	Alarmübertragungsanlage
BMA	Brandmeldeanlage
DIN	Deutsches Institut für Normung
ELS	Einsatzleitsystem
FAT	Feuerwehranzeigetableau
FBF	Feuerwehrbedienfeld
FGB	Feuerwehrgebädefunkbedienfeld
FIZ	Feuerwehrinformationszentrum
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot
FSE	Freischaltelement
HCS	Hauptclearingstelle
ILS	Integrierte Leitstelle Mittelbaden
NCS	Nebenclearingstelle
OM	Betriebsart gemäß DIN VDE 0833-2, „ohne Maßnahmen“
TAB	technische Aufschaltbedingungen
TM	Betriebsart gemäß DIN VDE 0833-2, „mit technischen Maßnahmen“
ÜE	zertifizierte Übertragungseinrichtung
VDE	Verband der Elektrotechnik
VdS	Verband der Schadenversicherer

2 Allgemeines

2.1 Geltungsbereich

Die Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (BMA) regeln Planung, Errichtung und Betrieb von BMA mit Anschluss an eine Empfangseinrichtung in der Integrierten Leitstelle (ILS) Mittelbaden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Rastatt und des Stadtkreises Baden-Baden.

Diese Aufschaltbedingungen sind Grundlage für das Aufschalten und den Betrieb von BMA an das Einsatzleitsystem der ILS Mittelbaden.

2.2 Allgemeine Vorschriften

Brandmeldeanlagen müssen den DIN- und VDE-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Dies sind insbesondere:

- VDE 0833-1 Gefahrenmeldeanlagen: Allgemeine Festlegungen
- VDE 0833-2 Gefahrenmeldeanlagen: Brandmeldeanlagen
- DIN 14 675 Brandmeldeanlagen
- DIN 14 662 Feuerwehranzeigetableau
- DIN 14 661 Feuerwehrbedienfeld
- DIN 14 095 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
- DIN EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
- Leitungsanlagenrichtlinie Baden-Württemberg
- VdS 2105 Schlüsseldepots

(diese Aufzählung ist nicht abschließend)

2.3 Abstimmung mit der ILS Mittelbaden

Zuständig für die Sachbearbeitung der Inbetriebnahme einer Übertragungseinrichtung (ÜE) auf eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) in der ILS Mittelbaden ist:

Ansprechpartner: Integrierte Leitstelle Mittelbaden
Leitung der ILS Mittelbaden
Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt
Tel.: 07222 / 381-4141 oder 07222 / 381-4142
Email: leitung@ils-mittelbaden.de

Alle Fragen im Zusammenhang mit der Errichtung, Wartung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen sind mit den zuständigen Brandschutzdienststellen zu klären (siehe Punkt 1.4 dieser TAB).

2.4 Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle

Brandmeldeanlagen sind komplexe technische Anlagen mit Anzeige- und Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr, die nur in Verbindung mit den erforderlichen Plänen, Laufkarten und abgestimmten organisatorischen Maßnahmen funktionieren können. Deshalb ist es unabdingbar, dass rechtzeitig mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (siehe Anlage 1 „Brandschutzdienststellen“ dieser TAB) ein Abstimmungsgespräch über die Konzeption bzw. Planung und Ausführung der Brandmeldeanlage geführt wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine fehlende oder mangelhafte Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu zusätzlichen Kosten und/oder Zeitverzug führen kann.

2.5 Zertifizierte Planer und Fachfirmen

Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen dürfen nur durch gemäß DIN 14 675 zertifizierte Fachfirmen durchgeführt werden.

2.6 Anerkennungsbestätigung

Vor dem Anschluss einer BMA auf ein AES der Integrierten Leitstelle Mittelbaden ist dem Betreiber der AÜA in der ILS Mittelbaden eine Bestätigung vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Brandmeldeanlage nach den Aufschaltbedingungen der Integrierten Leitstelle Mittelbaden, den Vorgaben der zuständigen Brandschutzdienststelle, sowie den zurzeit gültigen Normen und Richtlinien erstellt wurde (siehe Anlage 2 dieser TAB).

3 Alarmübertragung von einer BMA auf eine AES in der ILS Mittelbaden

3.1 Gestattung für den Betrieb von AES für Brandmeldeanlagen in der ILS

Der Landkreis Rastatt und die Stadt Baden-Baden lassen auf Grundlage von Gestattungsverträgen im Zuständigkeitsbereich der ILS Mittelbaden Alarmübertragungsanlagen betreiben. An die AES der Alarmübertragungsanlagen werden ÜE für BMA angeschlossen.

Hauptclearingstellen (HCS) mit ÜE werden nach erfolgreicher technischer Prüfung durch die Träger der Leitstelle, in Zusammenarbeit mit der Leitung der ILS Mittelbaden freigegeben.

Nebenclearingstellen (NCS) mit ÜE werden ebenfalls gemäß dem zuvor genannten Verfahren freigegeben.

Eine Liste der Betreiber von HCS und NCS befindet sich in Anlage 3 dieser TAB. Betreiber können mit den dort aufgeführten Betreibern den Umfang des Servicelevels und ggf. die ÜE privatrechtlich vereinbaren.

Die Einrichtung und der Betrieb des Teilnehmeranschlusses, die Änderung und der Wechsel des Teilnehmers bedürfen eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Betreiber der Alarmübertragungsanlage. Weiter sind beim Betrieb der ÜE vertragliche Vereinbarungen mit dem Betreiber der aufgeschalteten HCS bzw. NCS zu schließen.

3.2 Übertragungswege

Die Übertragungswege von der ÜE im Objekt zur jeweiligen AES werden durch den Betreiber der HCS bzw. NCS bereitgestellt und liegen in deren jeweiliger Verantwortung. Der Übertragungsweg einer NCS über die HCS eines Betreibers einer AES zur ILS Mittelbaden wird durch den Betreiber der HCS bereitgestellt und liegt in dessen Verantwortung.

Standardmäßig ist eine primäre Alarmübertragung gemäß DIN 14 675 Anhang A über einen DSL-Anschluss in Verbindung mit einer Mobilfunkverbindung für den Ersatzweg zu verwenden. In Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle, sowie der Leitung der ILS kann auch eine andere Verbindungsart verwendet werden.

3.3 Übertragungseinrichtungen

Es sind nur Übertragungseinrichtungen zugelassen, welche nach einschlägigen Schnittstellennormen und VdS-Vorgaben zertifiziert sind.

3.4 Übertragung einer Brandmeldung durch eine BMA auf eine AÜA in der ILS

Die Teilnahme erfolgt mit einer zertifizierten ÜE des Betreibers der BMA. Die Aufschaltung der ÜE auf die AES in der ILS erfolgt entweder direkt über einen zugelassenen Hauptclearingstellenbetreiber, oder über einen zugelassenen Betreiber einer Nebenclearingstelle über eine Hauptclearingstelle auf eine AES in der ILS Mittelbaden.

Die AÜA inkl. der Übertragungswege dient ausschließlich der Meldungsübertragung aus der BMA. Andere Meldungen als „Brandalarm“ dürfen nicht an die ILS Mittelbaden übertragen werden. Ausnahmen hiervon sind nur im Einzelfall (z.B. Chlorgasalarm) und mit Zustimmung der zuständigen Brandschutzdienststelle sowie der Leitung der ILS möglich.

Zudem können technische Störungen der BMA, sowie Sabotage-Meldungen z. B. von Feuerwehrschlüsseldepots (FSD), Feuerwehranzeigetableaus (FAT) etc. in Absprache mit dem Betreiber der HCS zu einer beauftragten privaten Leitstelle weitergeleitet werden.

4 Aufschaltung und Betrieb einer BMA auf eine AÜA in der ILS Mittelbaden

4.1 Vertragliche Voraussetzung zur Aufschaltung von BMA auf eine AES in der ILS

Die Aufschaltung der BMA auf das Einsatzleitsystem erfolgt nach Abschluss eines Vertrages zwischen dem Betreiber der BMA und einem zugelassenen Betreiber einer HCS bzw. NCS in der ILS Mittelbaden. Wenn Sie als Betreiber einer HCS eine AES auf das Einsatzleitsystem der ILS Mittelbaden aufschalten wollen, erfolgt die Prüfung gemäß den Vorgaben in Punkt 2.2 dieser TAB. Gleiches gilt für NCS.

4.2 Installation einer zugelassenen Übertragungseinheit

Die Aufschaltung einer ÜE auf eine HCS oder NCS darf nur durch Facherrichter für BMA erfolgen, die nach DIN 14 675-2 zertifiziert sind. In jedem Fall sind ÜE von Gefahrenmeldeanlagen auf die ILS Mittelbaden nur über eine direkte oder indirekte Zwischenschaltung einer zugelassen HCS möglich.

4.3 Weitere Voraussetzungen für den Anschluss

Die komplette Brandmeldeanlage muss betriebsbereit fertiggestellt sein.

Die in Anlage 6 genannten Unterlagen müssen dem Betreiber der HCS **vorab** vorgelegt werden.

4.4 Aufschaltung der BMA durch den Betreiber

Die Aufschaltbereitschaft ist dem Betreiber der HCS bei dem die ÜE aufgeschaltet ist, der ILS Mittelbaden, der zuständigen Brandschutzdienststelle und der zugelassenen Errichterfirma mindestens 14 Kalendertage vor dem gewünschten Aufschalttermin anzuzeigen.

Der Betreiber der HCS verbindet die Übertragungseinrichtung bzw. die NCS schaltet eine Primärleitung und prüft den Übertragungsweg zur Empfangseinrichtung für Brandmeldungen bei der ILS Mittelbaden. Er schaltet die Anlage jedoch nicht durch.

Nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen und Fertigstellung der gesamten BMA wird durch den Betreiber der BMA ein Termin mit allen Beteiligten, vereinbart. Nach einer mängelfreien Abnahme und Funktionsprüfung wird die BMA durch die zuständige Brandschutzdienststelle und die ILS Mittelbaden zur Aufschaltung freigegeben.

Ein Vertreter des Bauherrn der BMA koordiniert den Aufschalt- und Abnahmeternin mit allen Beteiligten (Betreiber Brandmeldeanlage, Betreiber HCS, ggf. Betreiber der NCS, ggf. Fachplaner, Errichterfirma der Brandmeldeanlage und zuständige Brandschutzdienststelle). Der Betreiber der HCS übermittelt die Hauptmeldernummer an die ILS Mittelbaden.

Welche Unterlagen und Teile zum Aufschalttermin vorhanden sein müssen, können Sie der Anlage 6 entnehmen.

4.5 Mängel beim Aufschaltungstermin

Nicht erfüllte Forderungen, die zur Beanstandung führen und die Aufschaltung verzögern, gehen nicht zu Lasten der zuständigen Brandschutzdienststelle oder der ILS Mittelbaden. Sollte die BMA trotz geringfügiger Mängel angeschlossen werden, müssen diese innerhalb von **6 Wochen** behoben werden. Der Vollzug ist schriftlich bei der zuständigen Brandschutzdienststelle anzuzeigen.

4.6 Wechsel des Betreibers einer BMA

Der Wechsel des Betreibers einer BMA mit einem Anschluss an eine Alarmübertragungsanlage in der ILS Mittelbaden ist dem Betreiber der HCS der AÜA spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind vom neuen Betreiber die als verantwortlich genannten Beauftragten auf Aktualität zu prüfen. Änderungen sind unverzüglich dem Betreiber der HCS der AÜA mitzuteilen.

4.7 Dauerhafte Abschaltung einer ÜE

Die dauerhafte Abschaltung einer ÜE, die auf eine AÜA in der ILS Mittelbaden aufgeschaltet ist, welche aufgrund einer Baugenehmigung gefordert wurde, ist mit der zuständigen Baurechtsbehörde und der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen und durch die vorgenannten Stellen genehmigen zu lassen.

5 Revision der aufgeschalteten Brandmeldeanlagen bzw. der ÜE

5.1 Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten

Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten an der BMA oder an der Übertragungseinrichtung, die eine Auslösung der ÜE zur Folge haben können, müssen dem zuständigen Betreiber der HCS bzw. NCS angemeldet werden. Hierzu ist ein Betreiberkennwort-Verfahren zwingend vorgeschrieben.

Der Betreiber der HCS bzw. NCS nimmt nach ordnungsgemäßer Anmeldung die Revisionschaltung für die Dauer der Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten vor. Sind die Arbeiten beendet, teilt der Abmeldende dies dem Betreiber der HCS bzw. NCS mit, der dann die Revisionsschaltung daraufhin zurücknimmt. Zu Beginn der Revisionsschaltung hat der Abmeldende eine Endzeit innerhalb des Kalendertages anzugeben. Wenn diese Zeit ohne Rücknahme oder Verlängerung des Revisionsvorganges verstreicht, wird der Melder automatisch wieder eingeschaltet.

5.2 Betreiberkennwort

Der Betreiber der BMA bekommt nach erfolgter Aufschaltung von seinem jeweiligen Vertragspartner (Betreiber der HCS bzw. NCS) zum Zweck von Abschaltungen ein Betreiberkennwort zugesandt. Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass das Kennwort im Objekt bei einem von ihm Beauftragten vorliegt. Der Umgang mit dem Kennwort obliegt dem Betreiber/Beauftragten.

5.3 Abmeldedauer

Die Abmeldung der ÜE ist auf ein Mindestmaß zu beschränken und soll nicht die Bedienung der BMA ersetzen. Es ist in jedem Fall für eine geeignete Kompensationsmaßnahme Sorge zu tragen (z.B. Brandwache an der BMA).

6 Verantwortung

6.1 Verantwortung des Betreibers der BMA

Die Anlage 6 dieser TAB stellt ein Merkblatt für den Betreiber von Brandmeldeanlagen dar. In diesem befinden sich Hinweise für die Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die ILS Mittelbaden und den Betrieb.

Der Betreiber der Brandmeldeanlage ist für die Durchführung der durch geltenden VDE- und DIN-Normen, sowie der durch Behördenvorschriften geregelten Prüfungen, sowie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten verantwortlich.

Änderungen oder Erweiterungen der Brandmeldeanlage oder der Objektschließung müssen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und ggf. mit der zuständigen Baurechtsbehörde abgestimmt werden.

Ein Wechsel des Betreibers, die Änderung von Zuständigkeiten, Telefonnummern etc. sind dem Betreiber der zuständigen Hauptclearingstelle und der Leitung der ILS Mittelbaden unverzüglich anzuzeigen.

Während der Abschaltung der Brandmeldeanlage (auch in Teilen) ist der Betreiber dafür verantwortlich, dass tatsächliche Brandmeldungen sofort zur ILS Mittelbaden weitergeleitet werden. Bei Abschaltungen die länger als einen Tag dauern, müssen diese vorher schriftlich dem Betreiber der HCS bzw. NCS angezeigt werden.

Sofern die ständige Überwachung des FSD aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht mehr gewährleistet ist, werden ggf. von der örtlich zuständigen Feuerwehr die Objektschlüssel unverzüglich entnommen und an den Betreiber zurückgegeben. Das FSD Schloss wird ggf. von der örtlich zuständigen Feuerwehr ausgebaut und bis zur Mängelbeseitigung sicher verwahrt.

Der Betreiber der BMA oder ein Beauftragter und die Wartungsfirma sollen eine 24-Stunden-Rufbereitschaft zu gewährleisten. Sie sollen für die örtlich zuständige Feuerwehr, die ILS Mittelbaden, oder den Betreiber der Hauptclearingstelle bzw. Nebenclearingstelle spätestens innerhalb einer Stunde am Ort der BMZ verfügbar sein. Ist dies nicht der Fall oder ist die UE und / oder das FBF auf dem Grundstück nicht erreichbar, so haftet der Betreiber der BMA für alle daraus entstehenden Folgen.

Störmeldungen der Brandmeldeanlage müssen zu einer ständig besetzten Stelle übertragen werden.

6.2 Verantwortung des Betreibers einer HCS

Über die Pflichten des Gestattungsvertrages hinaus, hat der Betreiber einer HCS folgende Verantwortlichkeiten:

Wurde die Aufschaltung der Brandmeldeanlage mit einem Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) / FIZ gekündigt, so ist dies der zuständigen Brandschutzdienststelle sowie die Leitung der ILS Mittelbaden durch den Betreiber der Hauptclearingstelle umgehend, spätestens aber 14 Kalendarertage vor Einstellung der Alarmübertragung mitzuteilen (Teilnehmerkündigung in schriftlicher Form).

7 Kostenersatz

7.1 Fehlalarmierungen

Der durch Auslösung von Fehlalarmen entstehende Aufwand der Feuerwehr wird dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Rechtsgrundlage hierzu ist das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der "Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der zuständigen Gemeindefeuerwehr" in der jeweils gültigen Fassung.

7.2 Dienstleistungen

Dienstleistungen der zuständigen Brandschutzdienststelle, oder der ILS Mittelbaden können dem Betreiber der Brandmeldeanlage in Rechnung gestellt werden (z.B. alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Aufschaltung der Brandmeldeanlage, Schlüsseltausch Feuerwehrschlüsseldepot).

8 Technische Vorgaben

In Zusammenhang mit den Vorgaben dieses Abschnitts ist im Rahmen der Planungsphase einer Brandmeldeanlage ein Abstimmungsgespräch mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu vereinbaren, um nachfolgende Punkte zu klären bzw. festzulegen.

8.1 Feuerwehrlaufstelle (Feuerwehrstützpunkt)

Die Notwendigkeit, die Art, der Ort und die einzubauenden Geräte sind im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle in Benehmen mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

8.2 Blitzleuchte

Es ist eine rote Blitzleuchte im Blickfeld der anfahrenen Einsatzkräfte anzubringen, um den Zugang zum Objekt bzw. die Lage des Schlüsseldepots anzuzeigen.

8.3 Feuerweherschließungen

Im FIZ, FAT, FBF, FSE und ggf. FGB müssen Halbzylinder mit der Feuerweherschließung der zuständigen Feuerwehr eingebaut werden. Weitere Vorgaben siehe Anlage 6.

8.4 Feuerweherschlüsseldepot

Im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle ist ein FSD einzubauen, um der zuständigen Feuerwehr bei Brandalarmen den gewaltfreien Zugang zu ermöglichen. In der Regel ist ein elektrisch überwachtes, zweitüriges Feuerweherschlüsseldepot (DIN 14 675, FSD 3) einzubauen. Abweichungen hiervon sind nur in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle möglich.

Für den Betrieb des FSD wird zwischen dem Betreiber und der zuständigen Feuerwehr ein Vertrag geschlossen (siehe Anlage 5 dieser TAB). Im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle bzw. Feuerwehr kann es einsatztaktisch erforderlich sein, dass mehrere Halbzylinder der Objektschließanlage mit je einem Objektschlüssel in einem FSD eingebaut werden müssen.

Im FSD sind ein Umstellschloss oder eine vergleichbare Schließung mit VdS-Zulassung passend zum FSD zu verwenden.

Der Sabotagealarm ist auf eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er darf nicht zu ILS Mittelbaden weitergeleitet werden.

8.5 Feuerwehrschlüsseldepotadapter

Die Aufschaltung eines Feuerwehrschlüsseldepots an die Brandmeldezentrale muss über einen VdS-anerkannten Feuerwehrschlüsseldepotadapter erfolgen. Dieser kann in die Brandmeldezentrale integriert sein oder ein separater Feuerwehrschlüsseldepotadapter sein. Der Feuerwehrschlüsseldepotadapter ist Teil der Brandmeldeanlage. Bei der Verwendung eines externen Feuerwehrschlüsseldepotadapters muss dieser gut sichtbar im Bereich der BMZ angebracht sein. In diesem Fall muss er abschließbar und plombiert sein. Das Feuerwehrschlüsseldepot ist über den Feuerwehrschlüsseldepotadapter direkt mit der Übertragungseinheit zu verbinden.

Die Aufschaltung des Feuerwehrschlüsseldepots auf eine Meldergruppe der Brandmeldezentrale ist nicht zulässig.

Der Betriebszustand des Feuerwehrschlüsseldepots (Betrieb, entriegelt, Sabotage) muss mit farbigen LED angezeigt werden.

8.6 Freischaltelement

8.6.1 Allgemeines

Im Nahbereich des FSD ist ein Freischaltelement (FSE) einzubauen. Das FSE muss so programmiert sein, dass bei einem Alarm durch das FSE keine Brandfallsteuerungen ausgelöst werden. Es wird wie ein Brandmelder als eigene Meldergruppe angeschlossen.

8.6.2 Art der Schließung

Die Art der Schließung des Freischaltelements ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

8.7 Feuerwehrbedienfeld

Es ist ein Feuerwehrbedienfeld für die Brandmeldeanlage einzubauen. Art, Schließung und Einbauort sind im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehr festzulegen.

8.8 Feuerwehranzeigetableau und Feuerwehrinformationszentrum

Ob ein FAT oder ein FIZ erforderlich ist, sowie ggf. weitere Details sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

9 Brandmelder

9.1 Allgemeines

Bauart, Anzahl und Anordnung sind vom Fachplaner gemäß dem Konzept und den einschlägigen Richtlinien (VDE 0833-2, EN 54, VdS Richtlinien) festzulegen.

Verdeckt installierte Melder müssen durch ein Kennzeichnungsschild gekennzeichnet werden.

9.2 Fehlalarme

Automatische Melder sind gemäß VDE 0833-2, so auszuwählen und einzubauen, dass Falschalarme vermieden werden. Die Details sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

9.3 Melderbeschriftung

Melder sind mit Ihrer Gruppen- und Meldernummern zu kennzeichnen. Größe und Farbgebung sind der jeweiligen Raumhöhe so anzupassen, dass die Beschriftung gut lesbar ist.

9.4 Brandmelder in Doppelböden, Zwischendecken oder Lüftungskanälen

Jeder Melder muss an der entsprechenden Bodenplatte/Deckenplatte/Revisionsöffnung deutlich und dauerhaft mit einem Schild mit Gruppen- und Meldernummer gekennzeichnet werden. Falls keine Einzelmelderkennung vorhanden ist, muss eine Parallelanzeige installiert werden.

Melder hinter Zwischendecken müssen öffnenbare Klappen zur Kontrolle der Zwischendecke besitzen.

Bei Meldern in Lüftungskanälen muss der Lüftungskanal eine öffnenbare Klappe zur Kontrolle des Kanals besitzen.

9.5 Geräte zum Heben / Öffnen von Bodenplatten, Deckenplatten u. ä.

Für Melder in Zwischendecken, Doppelböden oder Lüftungskanälen sind Geräte zum Heben bzw. Öffnen und falls erforderlich Bockleitern zu deponieren. Diese Geräte sind nur für den Gebrauch durch die zuständige Feuerwehr bestimmt und entsprechend zu sichern bzw. zu kennzeichnen. Der Lagerort ist im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen.

10 Brandmeldezentrale

10.1 Allgemein

Der Einbauort der Brandmeldezentrale ist im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen.

Bei neuen Brandmeldeanlagen sind nur Brandmeldeanlagen mit Einzelmeldererkennung zulässig.

10.2 Kennzeichnung

Die Zugangstür zur BMZ ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 „Brandmeldezentrale“ bzw. „BMZ“ zu kennzeichnen.

10.3 Sicherung gegen Manipulation

Die BMZ sowie sonstige dazugehörige Komponenten müssen gegen unbefugte Manipulation gesichert sein. Der BMZ-Schlüssel darf nicht stecken. Wird der Raum oder Schrank, der zur BMZ führt, verschlossen, so ist ein Schloss der Objektschließanlage zu verwenden.

10.4 Unterzentralen

Die Aufschaltung mehrerer BMZ als Unterzentralen ist nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle möglich.

10.5 Parallelanzeigen von Feuermeldungen als Anlaufpunkt für die Feuerwehr

Parallelanzeigen dürfen nur nach Zustimmung der zuständigen Brandschutzdienststelle installiert werden. Sie müssen überwacht ausgeführt sein.

10.6 Betriebsarten

Die Betriebsarten TM oder OM sind nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle möglich.

11 Löschanlagen

11.1 Allgemein

Automatische Löschanlagen sind als Meldergruppe an die BMZ anzuschließen. Die Auslösung von Löschanlagen muss am FBF angezeigt werden.

11.2 Sprinkleranlagen

Es ist für jeden Löschbereich und für jede Sprinklergruppe eine eigene Meldergruppe vorzusehen. Erstreckt sich eine Sprinklergruppe über mehr als einen Brandabschnitt oder in einem Brandabschnitt über mehrere Geschosse, sind für jeden Brandabschnitt und jedes Geschoss Strömungswächter oder vergleichbares einzubauen.

Bei Sprinkleranlagen ist der Weg von der BMZ bis zur Sprinklerzentrale durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

An jeder Alarmventilstation ist ein Hinweisschild mit:

- Sprinklergruppen-Nummer
- Meldergruppen-Nummer
- Schutzbereich

anzubringen.

Je Strömungswächter ist ein Meldergruppenplan (Feuerwehrlaufkarte) vorzusehen. Diese Meldergruppenpläne sind im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu erstellen.

11.3 Sonstige automatische Löschanlagen

Die Aufschaltung auf die Brandmeldeanlage ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Für die manuelle Auslösung der Löschanlagen sind Druckknopfmeldergehäuse in gelber Ausführung zu verwenden und mit dem Hinweis auf den Löschbereich zu kennzeichnen.

Für jeden Löschbereich ist ein Meldergruppenplan (Feuerwehrlaufkarte) vorzusehen.

12 Sonstige Hinweise

12.1 Ansteuerung externer Einrichtungen

Steuereinrichtungen externer Einrichtungen sind grundsätzlich nur in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle möglich.

12.2 Rückstellung der BMA

Mit Rückstellung der BMA über das FBF gehen alle ausgelösten Steuerungen/Alarmierungen in den Ruhezustand zurück.

Die Rückstellung darf im Einsatzfall nur durch Kräfte der Feuerwehr erfolgen.

Die Blitzleuchte am FSD darf erst mit der Rückgabe und Sicherung des Objektschlüssels im FSD erlöschen.

12.3 Meldergruppenpläne (Feuerwehrlaufkarten)

12.3.1 Allgemein

Die Meldergruppenpläne sind nach den Vorgaben der zuständigen Brandschutzdienststelle zu erstellen. Ebenso sind Art und Ort der Lagerung abzustimmen.

12.3.2 Freigabe der Meldergruppenpläne

Die Meldergruppenpläne sind als Vorabzug der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit vorzulegen. Nach Zustimmung sind die Pläne zur Erstellung der Endfassung freigegeben.

12.4 Feuerwehrpläne

Die Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095 sind vom Betreiber der BMA in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu erstellen.

12.5 Umrüstung der BMA oder ihrer ÜE

Eine Anpassung bestehender BMA einschließlich der Ansteuereinrichtungen für eine ÜE an geänderte oder neue anerkannte Regeln der Technik kann verlangt werden, wenn dies aus Gründen des sicheren und ungestörten Betriebs der AÜA erforderlich ist.

BMA die bereits auf das AÜA aufgeschaltet sind, aber nicht mehr den gültigen Anschaltbedingungen entsprechen, sind durch den Betreiber der BMA bei wesentlichen Änderungen an der BMA in diesem Zug anzupassen. Abweichungen hiervon bedürfen der Ab- und Zustimmung der zuständigen Brandschutzdienststelle.

12.6 Kündigung des Teilnehmeranschlusses

Die Teilnahme an der Alarmübertragung kann durch den Betreiber der BMA auf der Grundlage der Bedingungen seines Mietvertrages mit dem Betreiber der Hauptclearingstelle bzw. Nebenclearingstelle gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Betreiber der Hauptclearingstelle bzw. Nebenclearingstelle zu erfolgen.

Baurechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Anlagen

Anlage 1 | Brandschutzdienststellen

Anlage 2 | Anerkennungsbestätigung

Anlage 3 | zugelassene Errichter

Anlage 4 | Schlüsselübergabeprotokoll

Anlage 5 | Schlüsseldepotvereinbarung

Anlage 6 | Merkblatt für den Betreiber von Brandmeldeanlagen

Anlage 7 | Freigabe zur Aufschaltung einer BMA in die ILS Mittelbaden